



**Durchführungsbestimmungen  
für den Spielbetrieb der Regionalligen Männer, Frauen  
und männliche Jugend A im NHV  
Spielsaison 2009/2010**

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt; es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch ggf. die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Spieltechnische Bestimmungen**
- III. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg**
- IV. Wirtschaftliche Bestimmungen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB in Verbindung mit der Satzung des NHV.
2. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, Ausgabe 2005, in der für den Bereich des DHB ab 01.08.2005 gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.
3. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden nach der RO DHB geahndet.
4. Mannschaften der Regionalliga, Absteiger aus den 2. Bundesligen und Mannschaften, die in ihrem Landesverband das Spielrecht für die Regionalliga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Regionalliga bis spätestens zum 30. April jeden Jahres dem NHV schriftlich mitgeteilt haben.
5. Alle Seniorenmannschaften können an dem DHB - Pokalwettbewerb auf Landesebene teilnehmen. Dazu Meldetermine der Landesverbände beachten.

**II. Spieltechnische Bestimmungen**

**6. Spielleitung**

Der Vizepräsident Spieltechnik ist die Spielleitende Stelle für die Frauen- und Männerspielklasse des NHV und u. a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Durchführungsbestimmungen des NHV durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße. In gleicher Weise leitet der Jugendspielwart die männliche Jugend A des NHV.

## **7. Hallen**

- 7.1 Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m ( ohne Zuschauer ) bzw. 2 m ( mit Zuschauern ) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.
- 7.2 Die Vereine sind verpflichtet, ein Hallenabnahmeprotokoll unter Aufsicht eines LV-Mitarbeiters anzufertigen und mit der Meldung an die zuständige Spielleitende Stelle einzusenden, sofern dies nicht bereits früher erfolgte und zwischenzeitlich keine baulichen Veränderungen durchgeführt wurden.
- 7.3 Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmeprotokoll Veränderungen aufweisen, sind Geldbußen zu verhängen.
- 7.4 Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle

## **8. Haftmittelbenutzung**

Für die beteiligten Mannschaften ist die Haus- bzw. Hallenordnung der jeweiligen Sporthalle verbindlich. Verstößt ein Verein gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Haftmittelbenutzung, wird gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von 125,00 € (1. Fall), bei jedem weiteren Fall 250,00 € verhängt. Außerdem hat er die eventuell anfallenden Reinigungskosten zu tragen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die SpO DHB § 50 Ziffer 1 e) hingewiesen.

## **9. Hallensprecher**

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und führen zur Ablösung durch die Schiedsrichter.

## **10. Öffentliche Zeitmessaanlage**

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessaanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

## **11. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, neutrale Schiedsrichterbeobachter**

- 11.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart des NHV. Regionalverbandsübergreifende Ansetzungen sind möglich. Die Ansetzung der neutralen Schiedsrichterbeobachter erfolgt durch das vom Schiedsrichterausschuss beauftragte Mitglied dieses Ausschusses.
- 11.2 Im Falle von § 77 Absatz 2 SPO/DHB (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter) müssen sich die Mannschaften auf einen (1) Schiedsrichter einigen, wenn dieser mindestens dem höchsten Kader seines/ihrer Landesverbandes angehört/en. Gemäß DHB SpO § 21 sind Jugendspiele auf alle Fälle durchzuführen.
- 11.3 Die Heimvereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen angemessenen und abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Stühlen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dem angesetzten neutralen Schiedsrichterbeobachter ein Sitz- bzw. Arbeitsplatz auf der

Tribüne zur Verfügung zu stellen (möglichst auf Höhe eines 7m-Punktes in der Mitte der Tribüne, vorzugsweise am Treppengang mit freier Sicht auf das gesamte Spielfeld).

- 11.4 Zeitnehmer und Sekretäre werden durch den Landesverband in eigener Zuständigkeit angesetzt, in dessen Verbandsgebiet das Spiel durchgeführt wird. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Zeitnehmer und Sekretäre müssen den Schiedsrichtern vor dem Spiel ggf. einen gültigen Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweis oder einen gültigen Schiedsrichterausweis vorlegen. Sie dürfen weder dem Heim- noch dem Gastverein angehören.
- 11.5 Bei Ausbleiben von angesetztem Zeitnehmer und/oder Sekretär soll der Heimverein einen Ersatz (Schiedsrichter oder geprüfter Zeitnehmer/Sekretär) stellen, der Gastverein kann einen Sekretär benennen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion von Zeitnehmer und Sekretär.
- 11.6 Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erhalten eine Kostenerstattung nach den Ziffern 11.8 und 11.9 dieser Durchführungsbestimmungen.
- 11.7 Die Kosten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär können vor dem Spiel vom Heimverein ausgezahlt werden. Die Kosten für den neutralen Schiedsrichterbeobachter trägt der Verband nach den vor der Saison einheitlich festgelegten Richtlinien. Die Kosten werden über den Beauftragten des Schiedsrichterausschusses abgerechnet.
- 11.8 Auslagerstattung für Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sowie die Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, bei PKW-Nutzung gemeinsam anzureisen. Die Schiedsrichter erhalten folgende Auslagerstattungen:

- a) Fahrtkosten ( Bahn 2. Klasse, ÖPNV );
- b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort.  
( Einzel- + Gespannfahrt ) pro km ..... 0,30 € + 0,02 €
- c) Abwesenheitsvergütung (gilt nur für Senioren)
- |   |         |
|---|---------|
| ab 8 Stunden . . . . .  | 6,00 €  |
| ab 14 Stunden . . . . .                                       | 12,00 € |
| ab 24 Stunden . . . . .                                       | 24,00 € |
| bei Übernachtung . . . . . Vorlage des Beleges oder . . . . . | 20,00 € |
- d) Zusätzlich wird eine Spielleitungsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der
- |   |         |
|---|---------|
| - Männer ( pro Schiedsrichter ) . . . . . | 45,00 € |
| - Frauen ( pro Schiedsrichter ) . . . . . | 30,00 € |
| - Jugend ( pro Schiedsrichter ) . . . . . | 26,00 € |

Bei Spielen, die an Werktagen ( montags bis freitags ) ausgetragen werden, erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 10,00 € pro Schiedsrichter.

- 11.9 Den Zeitnehmern und Sekretären wird - neben den Fahrtkosten nach Abs. (11.8) a) und b) - eine Teilnahmeentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| - Männer ( pro Person ) . . . . . | 25,00 € |
| - Frauen ( pro Person ) . . . . . | 20,00 € |
| - Jugend ( pro Person ) . . . . . | 17,00 € |

- 11.10 Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

- 11.11 Bei Ansetzungszeiten ab 20.00 Uhr und einer Anfahrt von mehr als 300 km einfache Fahrtstrecke gilt eine Übernachtung generell als genehmigt. Die Übernachtung ist ferner ohne Genehmigung zulässig, wenn die Witterungsverhältnisse die Rückreise nicht zu lassen. Übernachtungswünsche sind dem Heimverein rechtzeitig mitzuteilen.
- 11.12 Für die Werbung auf der Schiedsrichterkleidung gelten die Werberichtlinien des DHB:

## **12. Spielkleidung**

Grundsätzlich haben die Mannschaften in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter.

## **13. Spielberichte / Spielausweise**

- 13.1 Für jedes Spiel ist ein Spielbericht im Vierfachsatz der Regionalliga auszufüllen. Das ausgefüllte Spielberichtsformular, die Spielausweise sowie zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn auszuhändigen.
- 13.2 Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann und die beteiligten Vereine.
- 13.3 Für die Versendung des Spielberichtes sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn ein adressierter und frankierter Briefumschlag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Der erstgenannte Schiedsrichter ist für die Absendung verantwortlich.
- 13.4 Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter. Er ist verpflichtet, den Spielausweis einzuziehen und dem Spielbericht für die Spielleitende Stelle beizufügen, wenn Spieler ausgeschlossen oder wegen grobem unsportlichen Verhalten, das die Schiedsrichter im Spielbericht ausdrücklich als Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht, eines Mannschaftsoffiziiellen, Spielers oder Zuschauers ( einer anderen Person ) werten, disqualifiziert wurden.
- 13.5 Die Spielausweisnummer ist vollständig, ggf. also auch mit der Ergänzung „ A “ in die zutreffende Spalte des Spielberichtes einzutragen. Jugendspieler weisen ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Absatz 3 und § 19 SpO/DHB durch Eintragung im Spielausweis nach. Die Schiedsrichter haben diese Angaben zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.
- 13.6 Fehlende Spielausweise müssen innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert mit einem Freiumschlag für die Rücksendung der zuständigen Spielleitenden Stelle vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der/die Spieler/in bis zur Vorlage gesperrt.

## **14. Absetzung, Verlegung und Nichtaustragung von Spielen**

- 14.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

Bei Spielverlegungen gemäß § 82 Absatz 7 SpO/DHB ist eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes beizufügen.

Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Gebühr von 75,00 € pro Antrag zu entrichten.

- 14.2 Anträgen auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen der letzten beiden Spieltage wird nicht stattgegeben.
- 14.3 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Absatz 1c SpO/DHB vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz.
- 14.4 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO/DHB annehmen.
- 14.5 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrungen usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein Erreichen des Spielorts trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle unverzüglich zu verständigen.
- 14.6 Ausgefallene Spiele der Vorrunde müssen bis zu deren Ende, solche der Rückrunde müssen bis zum vorletzten Spieltag nachgeholt werden. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis spätestens zum folgenden Donnerstag nachzuholen.
- 14.7 Tritt eine Mannschaft im ersten Durchgang in fremder Halle oder eigener Halle nicht an, muss der zweite Durchgang das Spiel in jedem Fall in der Halle des Gegners angesetzt werden. Tritt eine Mannschaft im zweiten Durchgang nicht an, ist sie verpflichtet, die im ersten Durchgang entstandenen Fahrtkosten der gegnerischen Mannschaft zu erstatten.

**15. Vereins-Schiedsrichterbeobachtung** (nur gültig für den Seniorenbereich)

Zu jedem Spiel, ausgenommen Entscheidungs- und Pokalspiele, haben Beauftragte beider Vereine je einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen nach den Rahmenrichtlinien des DHB, der vom NHV zur Verfügung gestellt wird, auszufüllen und **binnen zweier Wochen** an den Schiedsrichterlehrwart im NHV per E-Mail, Fax oder Post einzusenden. Verstöße hiergegen werden mit einem Bußgeld von 50,00 € geahndet.

**16. Ordnungs- und Sanitätsdienst**

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst zu sorgen.

**17. Einsprüche**

- 17.1 Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen bei dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des NHV einzulegen.
- 17.2 Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,00 € und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 250,00 € auf das Konto des NHV ist beizufügen.

**18. Medien**

Die Heimvereine sind verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Spielschluss die Ergebnisse dem zuständigen Pressewart unter Angabe der Torschützen beider Mannschaften zu übermitteln.

### **III. Spielmodalitäten**

#### **19. Staffeleinteilung / Rundenspiele**

19.1 Die Spiele werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO/DHB ausgetragen.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze der Punktstand. Bei Punktgleichheit ist § 43 SpO DHB zu beachten.

#### **20. Anwurfzeiten**

20.1 Für den Spielbeginn gelten folgende Anwurfzeiten.

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| - an Samstagen              | nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr |
| - an Sonntagen / Feiertagen | nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr |
| - an Werktagen              | nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr |

20.2 Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.  
Die Anwurfzeiten der letzten beiden Spieltage werden für jede Staffel von der zuständigen Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt.

20.3 Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

20.4 Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regeln 4:7, 4:8, 4:9 und 17:3 sowie den §§ 56 (siehe hierzu Ziffer 12) und 81 SpO DHB durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

#### **21. Auf- und Abstiegsregelung (Senioren)**

21.1 Der Meister der Regionalliga steigt in die Zweite Bundesliga auf. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister der Regionalliga oder verzichtet sie auf den Aufstieg, steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Zweite Bundesliga auf. Es kann maximal die Zweitplatzierte Mannschaft aufsteigen.

21.2 Die Plätze 2 bis 9 bei den Frauen und 2 bis 10 bei den Männern sind für die 3. Liga qualifiziert. Die Plätze 10 bis 14 bei den Frauen und 11 bis 16 bei den Männern steigen in die Oberligen ab.

21.3 Mannschaften, die bis zum letzten Spieltag der Rundenspiele in ihrer Staffel auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichtet haben, werden auf die Zahl der Absteiger angerechnet.

21.4 Der Landesverband Bremen (1 Platz, OL Nordsee), der Landesverband Niedersachsen (1 Platz OL Niedersachsen) und die Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (1 gemeinsamen Platz) melden je einen Aufsteiger in die 3. Liga Frauen und Männer.

#### **21.5 Auf- und Abstiegsregelung Jugend**

Die erstplatzierte Mannschaft ist Norddeutscher Meister und nimmt mit dem Vizemeister an den Spielen zur Deutschen Meisterschaft teil.

Die Mannschaften auf den Plätzen 8 bis 10 steigen ab.

Die Landesverbände melden je einen Aufsteiger in die Jugendregionalliga.

Der Norddeutsche B-Jugendmeister erhält ein Aufstiegsrecht.

Meldet eine sportlich Qualifizierte Mannschaft nicht zur neuen Saison, so wird dieser Platz durch seinen Landesverband (Spieltechnischer Bereich) neu besetzt.

**Meldetermin für die Landesverbände ist der 01. Mai 2010**

#### **IV. Wirtschaftliche Bestimmungen**

##### **22. Spielklassenbeitrag**

Die Spielklassenbeiträge betragen

- |  |            |
|--|------------|
| - für Männermannschaften   | 2.000,00 € |
| - für Frauenmannschaften   | 1.000,00 € |
| Sie sind in zwei Raten bis zum 01.08. bzw. 15.11. eines jeden Jahres zu überweisen |            |
| - für Jugendmannschaften   | 180,00 €   |

##### **23. Freier Eintritt**

- 23.1 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und 4 Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter sowie ggf. Spielaufsicht) bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.
- 23.2 Dem Landesverband des Heimvereins sind auf Anforderung drei kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen.
- 23.3 Mitarbeiterausweise des DHB und des NHV berechtigen zum freien Eintritt.

##### **24. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen**

- 24.1 Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 29 Absatz 4 RO/DHB zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.

Grundsätzlich gilt:

- 24.2 Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- 24.3 Bei dem neu anzusetzenden Spiel sind von den Einnahmen die Fahrtkosten des Gastvereins mit einer Pauschale von 1,00 €/km zu zahlen. Den Heimverein werden 30 % der Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer belassen, womit alle Vorbereitungskosten für das ausgefallene Spiel abgegolten sind.
- 24.4 Überschuss sowie Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.

## **25. Abrechnung bei Entscheidungs- / Ausscheidungsspielen**

- 25.1 Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins muss eine gesonderte Spielabrechnung erstellt werden, die dem Vizepräsidenten Finanzen innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel zuzuschicken ist.
- 25.2 Die Gesamteinnahmen, abzüglich Mehrwertsteuer, Hallenmiete ( höchstens 10 % der Bruttoeinnahme ), Kosten von Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretär, werden gedrittelt aufgeteilt auf Heimverein, Gastverein und Regionalverband. Die Überweisung an Gastverein und Regionalverband hat innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel durch den Heimverein zu erfolgen. Ist eine Unterdeckung vorhanden, wird diese zu gleichen Teilen von beiden beteiligten Vereinen getragen, ein Verbandsanteil entfällt.
- 25.3 Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen des Regionalverbandes, der die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Regionalverband, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

## **26. Schiedsrichterkosten-Ausgleich**

Für die Kosten der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre wird nach Rundenschluss ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen in der jeweiligen Staffel durchgeführt. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die Spielleitende Stelle an den Regionalverband zu leisten. Erstattungen erfolgen von dort, wenn alle Nachforderungen der jeweiligen Staffel eingegangen sind.

## **27. Schlussbestimmungen**

Die Vereine und Instanzen werden gebeten, die vorliegenden Durchführungsbestimmungen genauestens zu beachten. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen, die nicht gesondert aufgeführt sind, werden mit 100,00 € geahndet.  
Für jeden Bescheid der Sportinstanz wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Präsident  
Reiner Witte

VP Finanzen  
Hans-Georg Böttger

VP Spieltechnik  
Helmuth Wöbke

Schiedsrichterwart  
Jens Gebler

Jugendspielwart  
Jens Schoof